

ad rem

#26

Steuern 2015 bis 2017 > Seiten 2 und 3

Internationales Steuerrecht > Seiten 4 und 5

Unternehmenssteuerreform III > Seite 6

Geldwäschereigesetz > Seite 7

Arbeitszeiterfassung > Seite 8

Liebe Leserinnen und Leser

Die Anpassungen des Schweizer Steuerrechts an internationale Standards bringen einige Gesetzesänderungen mit sich. Durch die Abschaffung bisheriger Privilegien sind die Schweizer Politiker gefordert, andere attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Massnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz sollen Privatpersonen, Unternehmer und Unternehmen unterstützen, wettbewerbsfähig eine erfolgreiche Zukunft anzustreben.

In unserem ad rem finden Sie Hinweise und Hintergrundinformationen zu aktuellen Gesetzesänderungen sowie zu den Verschärfungen bei der Gesetzgebung zur Geldwäscherei.

Als erfahrene Steuerberater stehen wir in Ihrem Dienste. Es ist uns ein grosses Anliegen, Sie als Privatperson wie auch als Unternehmer kompetent und umfassend zu beraten. Gerne zeigen wir Ihnen mögliche Steueroptimierungen auf.

Wir freuen uns, Sie als unseren geschätzten Kunden im Jahr 2016 zu begleiten und zu unterstützen.

Freundlich grüsst Sie Hanspeter Kaufmann, Partner

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Mit der richtigen Vorbereitung profitieren Sie.

Steuern 2015 bis 2017

Steuererklärung 2015

Beim Ausfüllen der Steuererklärung 2015 sind keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu beachten.

Ausblick Steuern 2016

Kanton Zürich: Vergütungs- und Ausgleichszins sinkt auf 0,5 Prozent

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat den Vergütungszins neu festgelegt. Ab diesem Jahr werden 0,5 Prozent anstelle der bisherigen 1,5 Prozent vergütet. Dieser Zins liegt weiterhin über den üblichen Bankzinssätzen für Sparguthaben, womit der Regierungsrat einen Anreiz für eine möglichst frühzeitige Bezahlung der Steuern anstrebt. Wer seine Steuern vor dem 30. September des jeweiligen Steuerjahres entrichtet, erhält eine Verzinsung von 0,5 Prozent. Dies gilt auch für Beträge, die aufgrund von tiefer ausgefallenen Schlussrechnungen zurückbezahlt werden.

Der Verzugszins für nicht fristgerecht bezahlte definitive Steuerrechnungen beträgt weiterhin 4,5 Prozent und wird säumigen Steuerpflichtigen nach 30 Tagen ab Zustellung der Schlussrechnung belastet.

Profitieren Sie von dieser interessanten Verzinsung, sofern die Liquidität Ihnen dies erlaubt. Ist die provisorische Steuerrechnung zu tief ausgefallen, kann beim zuständigen Steueramt eine Anpassung verlangt werden.

Direkte Bundessteuer: Vergütungszins für Vorauszahlungen / Verzugs- und Rückerstattungszinsen

Der Vergütungszins für Steuern, die vor dem Fälligkeitsdatum 31. März einbezahlt sind, beträgt weiterhin 0,25 Prozent. Der Verzugs- und Rückerstattungszins bleibt mit 3,0 Prozent unverändert.

Säule 3a – Abzug im Steuerjahr 2016

Der Abzug für die Säule 3a im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge bleibt für das Steuerjahr 2016 unverändert: 6768 Schweizer Franken für Steuerpflichtige mit 2. Säule und 20 Prozent vom Nettoeinkommen, maximal aber 33 480 Schweizer Franken, für Steuerpflichtige ohne 2. Säule.

Änderung Aus- und Weiterbildungskostenabzug Direkte Bundessteuer

Bisher konnten nachgewiesene Weiterbildungs- und Umschulungskosten vollumfänglich als Gewinnungskosten in der Steuerdeklaration unter Berufsauslagen geltend gemacht werden, sofern die vom Steueramt festgelegten Bedingungen erfüllt waren.

Ab 1. Januar 2016 sind selbst bezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten nur noch bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Schweizer Franken pro Jahr abzugsfähig, wenn

- > ein erster Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt
- > oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich können unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der direkten Bundessteuer pro Jahr und Person maximal 12 000 Schweizer Franken für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden.

- > Ein Gesuch um Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärung 2015 muss bis Ende März 2016 beim zuständigen Steueramt eingereicht werden.

Übrige Kantone

In den meisten übrigen Kantonen gilt die gleiche Regelung wie bei der direkten Bundessteuer.

Begrenzung Fahrkostenabzug

Direkte Bundessteuer

Ab der Steuerperiode 2016 können bei der direkten Bundessteuer Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte von maximal 3000 Schweizer Franken pro Jahr als Berufsauslagen abgezogen werden. Bei Steuerpflichtigen, die ein Geschäftsfahrzeug nutzen, wird nebst dem im Lohnausweis bereits deklarierten Privatanteil die Differenz zwischen dem theoretischen Arbeitswegabzug und dem Pendlerabzug (FABI-Pauschale) als Einkommen aufgerechnet.

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wurde noch keine Beschränkung des Arbeitswegkostenabzugs beschlossen, und es können bis auf weiteres die vollen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufsauslagen in Abzug gebracht werden. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch die Einführung der Regelung analog der direkten Bundessteuer. Ab wann diese Begrenzung wirksam wird, ist nicht bekannt.

Übrige Kantone

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist in den einzelnen Kantonen unterschiedlich festgelegt worden. In vielen Kantonen wird ein höherer Fahrkostenabzug bei der Kantonssteuer als bei der direkten Bundessteuer vorgesehen.

Ausblick Steuern 2017

Neuregelung Rückerstattung Verrechnungssteuer

Bisher wurden im Kanton Zürich die Rückerstattungsansprüche aus Verrechnungssteuern mit den Staats- und Gemeindesteuern des Folgesteuerjahrs verrechnet.

Ab dem Jahr 2017 werden Rückerstattungsansprüche mit der Staats- und Gemeindesteuer des Fälligkeitsjahres verrechnet. Im Übergangsjahr 2017 werden die Verrechnungssteuerguthaben aus den Jahren 2016 und 2017 zusammen verrechnet. Die doppelte Rückerstattung führt zu einer tieferen Steuerzahlung im Jahr 2017.

Der Regierungsrat strebt mit dieser Änderung einen verbesserten, nachvollziehbaren und bürgerfreundlicheren Vollzug an. Zudem führt diese Handhabung zu einer vereinfachten Administration.

Bestimmung der innerkantonalen Einschätzungsgemeinde

Bei Wohnsitzwechseln innerhalb des Kantons Zürich ist für die Einschätzung diejenige Gemeinde zuständig, in welcher der Steuerpflichtige zu Beginn der Steuerperiode, sprich am 1. Januar, seinen Wohnsitz hat.

Die Änderung per 2017 sieht nun vor, dass neu die Einschätzungsgemeinde zuständig ist, wo der Steuerpflichtige am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat.

Wenn ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in eine andere zürcherische Gemeinde verlegt, liegt die Steuerhoheit bereits für die laufende Steuerperiode bei der Zuzugsgemeinde.

Kapitalleistungen, wie Auszahlungen von BVG-Guthaben oder Guthaben aus der Säule 3a, bleiben weiterhin in der Gemeinde steuerbar, in welcher der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen Wohnsitz hat.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Harmonisierung internationaler Standards.

Internationales Steuerrecht

Das internationale Steuerrecht gewinnt für Schweizer Bürger, Schweizer Unternehmer und Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Aktuell stehen zwei Themen im Blickpunkt: «Internationaler Informationsaustausch (AIA)» sowie das Projekt «Base Erosion and Profit Shifting» der OECD/G20. Grundlegende und tiefgreifende Veränderungen der Steuerrechtsordnung schaffen eine völlig neue Ausgangslage für internationale Sachverhalte.

Internationaler Informationsaustausch

Die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung wurde angesichts der gegenwärtigen Finanz- und Schuldenkrise zu einem wichtigen und breit verfolgten Anliegen der Weltgemeinschaft. Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD hat am 15. Juli 2014 einen neuen globalen Standard für den automatischen internationalen Informationsaustausch in Steuersachen verabschiedet («AIA-Standard»). Die Schweiz war als Mitglied der OECD aktiv an der Ausgestaltung dieses Standards beteiligt.

Ende 2015 hat der Bundesrat das Abkommen zum automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen mit der Europäischen Union (EU) verabschiedet und den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt. Inhaltlich wird das bestehende Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU umgestaltet.

Das Abkommen enthält im Wesentlichen

- > den automatischen Informationsaustausch nach dem globalen Standard der OECD;
- > den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss geltendem OECD-Standard nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens (Basisvorlage für die einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen der Mitgliedstaaten, die auf dieser Grundlage ausgehandelt werden);
- > die Quellensteuerbefreiung grenzüberschreitender Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen, die unverändert aus dem bestehenden Lizenzbesteuerungsabkommen übernommen wird.

Das Abkommen wurde am 18. Dezember 2015 durch das Parlament verabschiedet und genehmigt und wird voraussichtlich per 1. Januar 2017 in Kraft



WICHTIG FÜR SIE

Handlungsbedarf besteht insbesondere bei inländischen Steuerpflichtigen mit Finanzkonten im Ausland, die gegenüber den inländischen Steuerbehörden bisher nicht offengelegt wurden. Wir empfehlen den Betroffenen bis **Ende 2016** eine Offenlegung und Bereinigung ihrer finanziellen Verhältnisse mittels einer straflosen Selbstanzeige. Gerne unterstützen und begleiten wir Sie bei diesem Vorhaben mit unserem Knowhow.



treten. Ab 2018 findet der Datenaustausch des Steuerjahrs 2017 statt.

Nachsteuer- und Bussenverfahren, die auf den neuen gesetzlichen Grundlagen des automatischen Informationsaustauschs eröffnet werden, haben ein Steuerstrafverfahren zur Folge, das mit Steuerbussen einhergeht.

«Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS)

Hierbei handelt es sich um ein breit angelegtes Projekt der OECD beziehungsweise der G20-Staaten mit dem Ziel, bisher praktizierte legale Steuerplanungsmöglichkeiten international tätiger Konzerne einzuschränken. Damit «Aushöhlung der Besteuerungsgrundlagen und Gewinnverschiebungen»

> Die Internationalisierung macht vor unseren Grenzen nicht Halt. Die Schweiz als Mitglied der OECD beteiligte sich aktiv an der Ausgestaltung von neuen Standards.

vermieden werden, soll künftig die Besteuerung unternehmerischer Ergebnisse grundsätzlich dort stattfinden, wo die Wertschöpfung der Unternehmensgruppe erfolgt. Aggressive internationale Steuerplanung und exzessiver Steuerwettbewerb innerhalb der Staatengemeinschaft sollen mit der Definition und Einführung von verschiedenen Minimalstandards eingeschränkt und künftig verhindert werden («Level Playing Field»).

Der von der OECD im Oktober 2015 vorgeschlagene Aktionsplan enthält 15 Einzelmassnahmen, die sich in drei Gruppen unterteilen:

- > **Kohärenz:** Bessere Abstimmung nationaler Steuersysteme
- > **Substanz:** Besteuerung am Ort der wirtschaftlichen Aktivität bzw. effektiven Wertschöpfung
- > **Transparenz:** Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen für die einzelnen Steuerregime

Die Umsetzung dieser Massnahmen muss in den Steuerordnungen der einzelnen Staaten erfolgen, wobei nur ein Teil verbindlich ist. Die Schweiz wird im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III einige dieser Vorgaben umsetzen, wie die Abschaffung bestimmter Steuerregime oder die Einführung einer standardkonformen Patentbox. Weitere Vorgaben sind bereits in der Schweizer Rechtsordnung enthalten (Streitbeilegungsmechanismen in den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen). Unsere Politiker sind nun gefordert, dem Standort Schweiz attraktive Rahmenbedingungen für eine hohe Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen.

AKTUELL FÜR UNTERNEHMER ///

Anpassung der Schweizer Unternehmenssteuern an internationale Standards.

Unternehmenssteuerreform III

Aktueller Stand

Im Frühjahr 2015 erfolgte der Abschluss des umfangreichen Vernehmlassungsverfahrens zur Unternehmenssteuerreform III – Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz. Bereits am 5. Juni 2015 hatte der Bundesrat die Ergebnisse ausgewertet und die Vorlage zum «Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz» verabschiedet.

Mit dieser Vorlage soll der Unternehmensbesteuerung eine Grundlage geboten werden, die im Einklang mit den aktuellen internationalen Standards steht. In der Schweiz tätige Unternehmen profitieren von wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen, insbesondere bei Aktivitäten, die mit hoher Innovation, mit Wertschöpfung und neuen Arbeitsplätzen verbunden sind. Die Reform respektiert die kantonale Steuer- und Finanzautonomie, bietet aber gleichzeitig Gewähr, dass der interkantonale Wettbewerb ausbalanciert bleibt und die finanziellen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden verträglich sind.

Der Ständerat hat die Vorlage bereits behandelt und mit einigen Änderungen an den Nationalrat weitergegeben, wo sie im Frühjahr 2016 zum Thema wird.

Inhaltliche Diskussionspunkte

Kernelemente der Unternehmenssteuerreform III sind die Abschaffung der drei kantonalen steuerlichen Sonderstatus für juristische Personen (das Holdingprivileg, die Verwaltungs- und die Domizilgesellschaft) sowie auf Bundesebene die beiden Besteuerungsmodelle der Prinzipalstruktur und der Finance Branche (Betriebsstätten ausländischer Banken). Im Mittelpunkt steht die Einhaltung der Zusage des Bundesrats an die Europäische Union, diese Besteuerungsmodelle abzuschaffen. Weitere Punkte sind:

- > Einheitliche Regeln für eine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven in verschiedenen Konstellationen
- > Die Einführung einer Patentbox für eine reduzierte Besteuerung von Erträgen aus Immaterialgüterrechten
- > Die Förderung von Forschung und Entwicklung durch besondere Steuerabzüge
- > Erleichterungen bei der Kapitalsteuer für die Kantone
- > Eine Erhöhung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer zur Finanzierung der Vorlage

Ausblick

In einem nächsten Schritt wird der Nationalrat die Vorlage behandeln. Es bleibt abzuwarten, ob die Vorlage damit verabschiedet werden kann oder ob ein Differenzbereinigungsverfahren notwendig wird. Ohne weitere Verzögerungen und ohne ein Referendum mit Volksabstimmung könnte die Vorlage frühestens auf Anfang 2017 in Kraft treten. Den Kantonen steht für die Umsetzung der Novelle eine zweijährige Übergangsfrist zu.

GUT ZU WISSEN

Aktuell besteht kein Handlungsbedarf. Die Abschaffung des kantonalen Holdingprivilegs wird frühestens auf 2019 in Kraft treten. Klassische Holdinggesellschaften, deren Zweck im Halten und Verwalten von Beteiligungen liegt, sind infolge der Beibehaltung des Beteiligungsabzugs steuerlich nur unwesentlich von den Veränderungen betroffen. Nehmen Holdinggesellschaften innerhalb bestehender Strukturen Finanzierungsaufgaben wahr, werden die Zinserträge bei den kantonalen Steuern künftig steuerbar. Idealerweise machen Sie sich bereits heute Gedanken über die Gestaltung der Unternehmensstruktur.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Verschärfungen bei Bargeldzahlungen.

Händler im Fokus des GwG

Bargeldzahlungen von über 100 000 Schweizer Franken potenziell verdächtig

Die neuen Empfehlungen der GAFI (Groupe d'action financière) verändern die juristische Landschaft der Schweiz. Die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), des Kollektivanlagengesetzes (KAG), des Strafgesetzbuches (StGB), des Geldwäschereigesetzes (GwG) wie auch deren Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erfuhren massgebliche Veränderungen. Händler, die Bargeschäfte über 100 000 Schweizer Franken abschliessen, fallen neu unter das GwG und müssen eine Prüfstelle haben, die die Einhaltung der GwG-Vorschriften bestätigt.

Geldwäschereiverordnung (GwV)

Die GwV wurde ergänzt durch Regelungen für die neu vom GwG erfassten Händler. Die neuen Sorgfalts- und Meldepflichten definieren die Handhabung eines Bargeschäftes von über 100 000 Schweizer Franken. Nebst der Aufnahme der Personalien und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person müssen die Händler Hintergrund und Zweck des Geschäftes hinterfragen und gegebenenfalls dokumentieren, dass die Vermögenswerte weder aus einem Verbrechen noch aus einem qualifizierten Steuervergehen stammen oder der Verfügungsmacht krimineller Organisationen unterliegen. Im Fokus stehen Immobilien-, Kunst- und Luxuswagenhändler oder Juweliere, sofern sie den Handel gewerblich betreiben und die Bartransaktion 100 000 Schweizer Franken übersteigt. Bei Aufsplittung in Ratenzahlungen gilt der Totalbetrag.

FAZIT

Seit Anfang dieses Jahres werden Händler bei der Bekämpfung der Geldwäscherei regulatorisch in die Pflicht genommen. Die teilweise Unterstellung unter das GwG dürfte für diese Berufsgattungen neu sein. Sofern diese auf Bargeschäfte über 100 000 Schweizer Franken nicht verzichten wollen oder können, müssen Massnahmen ergriffen werden, um sich strafrechtlich nicht zu exponieren.

GwG Revisions AG

Durch die gesetzlichen Änderungen ist es der Budliger Treuhand AG untersagt, GwG-Revisionen durchzuführen, mit der Konsequenz, dass wir diesen geschätzten Geschäftsbereich aufgeben müssen.

Als Nachfolgerin für dieses spezifische Sachgebiet empfehlen wir die im vergangenen Jahr gegründete GwG Revisions AG. Die Unternehmung ist spezialisiert auf die Übernahme von Revisionsmandaten im Bereich des Geldwäschereigesetzes. Als bei der «PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein» und der «SRO-TREUHAND|SUISSE» zugelassene Prüfstelle sowie mit der Zulassung beim Verband Schweizerischer Vermögensverwalter|VSV für spezifische Mandanten erfüllt die GwG Revisions AG alle Voraussetzungen, um Sie auch in Zukunft unabhängig, kompetent und effizient zu beraten.

- > Die GwG Revisions AG zeichnet sich durch bestens ausgebildete und erfahrene Fachkräfte aus. Flurina Sialm und Daniel Rohrer sind Ihre Ansprechpartner.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER /// Korrekte Arbeitszeiterfassung.

Neue Regelung zur Arbeitszeiterfassung seit 1. Januar 2016

Das Arbeitsgesetz verfolgt als wesentliches Ziel den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die korrekte Arbeitszeit. Die Einhaltung der Ruhezeiten spielt eine wichtige Rolle für die physische und psychische Gesundheit. Damit die Vollzugsbehörden im Rahmen von Kontrollen über die nötigen Angaben verfügen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Dokumentation zu führen, die nebst der Arbeitszeiterfassung auch Informationen zu den Arbeitszeiten der Mitarbeitenden gibt. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Mit der revidierten Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes bleibt die Dokumentationspflicht als solche bestehen. Es werden drei unterschiedliche Regelungen der Dokumentation eingeführt, wobei zwei davon neu sind. Die Modalitäten unterscheiden sich je nach Rahmenbedingungen der ausgeübten Tätigkeit:

- 1. Die systematische Arbeitszeiterfassung** bleibt die Standardregel für alle Arbeitnehmenden, die bei der Festlegung ihrer Arbeitszeiten nicht über eine gewisse Autonomie verfügen. Sie sieht vor, dass Anfang und Ende jeder Arbeitsphase sowie auch die Pausen und die Ausgleichszeiten zu dokumentieren sind. Sind die Voraussetzungen für eine andere Regelung nicht gegeben, so muss der Betrieb die Arbeitszeit systematisch erfassen. Er kann jedoch selbst wählen, welches Instrument für seine Organisation am besten geeignet ist.
- 2. Bei der vereinfachten Arbeitszeiterfassung** beschränkt sich die Erfassung auf die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden (ein einziger Gesamtwert pro Tag). Diese Möglichkeit besteht für alle Arbeitnehmenden, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können. Für diese Regelung ist kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) notwendig, es genügt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betrieb und einer Vertretung der Arbeitnehmenden. In Be-



trieben mit weniger als 50 Arbeitnehmenden ist eine individuelle Vereinbarung mit den einzelnen Angestellten möglich.

- 3. Der Verzicht** auf die Arbeitszeiterfassung ist für Arbeitnehmende mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120 000 Schweizer Franken möglich. Diese Arbeitnehmenden müssen zudem ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können und über eine grosse Autonomie bei der Gestaltung ihrer Arbeit verfügen. Die Einführung einer solchen Regelung erfolgt im Rahmen eines GAV und mit individueller Zustimmung der betroffenen Personen.

Gerne beraten wir Sie bei der Wahl des für Ihren Betrieb angemessenen Arbeitszeiterfassungssystems und unterstützen Sie bei der Ausarbeitung.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Budliger Treuhand AG, Waffenplatzstrasse 64, CH-8002 Zürich, Telefon +41 (0)44 289 45 45, Fax +41 (0)44 289 45 99, mail@budliger.ch, www.budliger.ch **Redaktion:** Rita Capiaghi **Foto:** Fotolia
Layout: Clerici Partner Design, Zürich **Druck:** J.E. Wolfensberger AG, Birmensdorf **ad rem** erscheint zwei- bis dreimal jährlich und steht interessierten Lesern kostenlos zur Verfügung. Weitere Exemplare bestellen Sie bei Budliger Treuhand AG, oder Sie besuchen unsere Website.